

Telgramme

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1988)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oder ihre Nachkommen nur $\frac{1}{3}$. Dafür muss die Frau Ersparnisse aus ihrem Arbeitsverdienst nicht mit dem Mann teilen.

- Da jeder Ehevertrag bewirkt, dass die Ehegatten unter ihrem bisherigen Güterstand bleiben, gilt für Ehegatten, die bei der Güterverbindung lediglich ehevertraglich die Vorschlagsteilung geändert haben, weiterhin der alte ordentliche Güterstand. Indessen können sie sich auf

Wunsch in einem erleichterten Verfahren dem neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstellen. Hiefür müssen sie eine entsprechende gemeinsame schriftliche Erklärung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abgeben. Trotz Unterstellung bleibt die ehevertraglich vereinbarte besondere Vorschlagsteilung weiterhin gültig.

Bundesamt für Justiz

Eidgenössische Volksabstimmungen 1988

12. Juni, 25. September, 4. Dezember.

Die Abstimmungsgegenstände sind noch nicht bestimmt.

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen.

Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Telegramme

■ Die *Lokalradioversuchsverordnung*, ursprünglich nur bis Ende 1988 in Kraft, ist um zwei Jahre verlängert worden. Ab 1989 dürfen Lokalradios auch Banken-, Stellen- und Liegenschaftswerbung betreiben.

■ «Schwyzerdütsch» scheint in der Westschweiz immer beliebter zu werden. Über 14000 Romands haben entsprechende Kurse besucht.

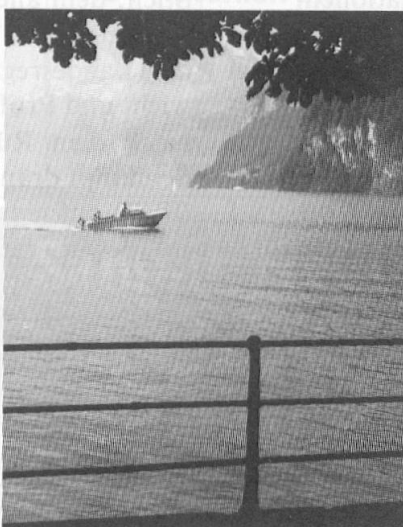
■ Leises *Schmetterlingssterben* in der Schweiz: Rund 66 Prozent der Tagfalter und 54 Prozent der Libellen sind bedroht oder bereits ausgestorben.

■ Die *Ärztedichte* hat in der Schweiz seit dem Zweiten Weltkrieg um 75 Prozent zugenommen und beträgt 14,7 Ärzte pro 10000 Einwohner.

■ Weiterhin ungebrochener *Trend aufs Land*: Auch 1986 wuchs die Schweizer Bevölkerung in ländlichen Gebieten stärker als in den Agglomerationen.



Der künftige Auslandschweizer-Platz am See in Brunnen.



Blick vom künftigen Auslandschweizerplatz über den Urnersee auf das Rütli (Foto: CH91).

Spendenaufruf

Für Erwerb und Ausgestaltung des künftigen Auslandschweizerplatzes werden rund 3 Millionen Schweizer Franken benötigt. Sie, liebe Landsleute in aller Welt, sind aufgerufen, nach Massgabe Ihrer Möglichkeiten zur Realisierung dieses grossen Projekts beizutragen. Nach Möglichkeit werden in den verschiedenen Ländern Sammelkonten eingerichtet. Sie finden also zum Teil schon auf den Lokalseiten dieser Nummer Ihr nächstgelegenes Konto. Wenn nicht, wenden Sie sich an Ihren Schweizer Verein oder überweisen Sie Ihre Spende direkt an das zentrale Sammelkonto in der Schweiz:

Konto:

203982-1951

(Stiftung **Auslandschweizerplatz Brunnen**) Kantonalbank Schwyz, CH-6430 Schwyz

Für Ihren Beitrag danken wir Ihnen schon heute herzlich!